

Hessischer Handball-Verband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Telefon (0 69) 6 78 92 15/-2 16, Telefax (0 69) 6 78 92 17, Verwaltung@Hessen-Handball.de

Reisekostenabrechnung für HHV-Schiedsrichter

Spiel-Nr.:	Heimverein:	Gastverein:	Männer	
			Frauen	
Datum:	Ort:		Jugend	

1. Schiedsrichter		2. Schiedsrichter	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Straße:		Straße:	
Wohnort:		Wohnort:	
Abfahrtsdatum:	Abfahrtszeit:	Abfahrtsdatum:	Abfahrtszeit:
	Uhr		Uhr
vorauss. Rückkehrdatum:	Rückkehrzeit:	vorauss. Rückkehrdatum:	Rückkehrzeit:
	Uhr		Uhr

Fahrkosten:			Fahrkosten:		
km	x 0,30 € =	€	km	x 0,30 € =	€
km	x 0,32 € =	€	km	x 0,32 € =	€
Nahverkehrskosten (Belege beifügen):		€	Nahverkehrskosten (Belege beifügen):		€
Turnierabrechnung für Stunden:		€	Turnierabrechnung für Stunden:		€
Spieleleitungsentschädigung:		€	Spieleleitungsentschädigung:		€
Übernachtung (Belege beifügen):		€	Übernachtung (Belege beifügen):		€
Sonstige Auslagen (Belege beifügen):		€	Sonstige Auslagen (Belege beifügen):		€
Summe:		€	Summe:		€

Wir versichern die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Die erforderlichen Belege sind beigelegt bzw. lagen dem Verein zur Einsichtnahme vor.		Gesamtbetrag €
_____	_____	
Ort und Datum	Unterschriften – Quittung	

Das Reisekostenabrechnungsfomular verbleibt als Quittung beim Verein. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Abrechnung ist eine Kopie zwecks Überprüfung an die spielleitende Stelle zu übersenden.

Hessischer Handball-Verband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Telefon (0 69) 6 78 92 15/-2 16, Telefax (0 69) 6 78 92 17, Verwaltung@Hessen-Handball.de

Auszug aus der Finanz- und Gebührenordnung Stand: 1. Juli 2016

§ 8 Auslagererstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die bei der Durchführung eines Auftrags des Hessischen Handball-Verbandes e.V. tätig waren. Den Kostenträger kann das Präsidium oder der Vizepräsident Finanzen festlegen. Sämtliche Forderungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten – zum Jahreswechsel spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres – geltend zu machen. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.

Folgende Aufwendungen können gegen Vorlage von Nachweisen und Reisekostenabrechnungen vergütet werden:

(1) Reisekosten

(a) Fahrtkosten

Ersetzt werden die Hin- und Rückfahrkarte 2. Klasse für regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel. Bei Fahrten über 300 km einfacher Fahrt erfolgt die Abrechnung bis zur Höhe des Normalpreises der 2. Klasse. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Für Mannschaften bei Feldspielen bis zu 18 Personen einschließlich Begleiter, bei Hallenspielen bis zu 18 Personen einschließlich Begleiter.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden € 0,30 je gefahrenem Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort erstattet. Für jede weitere Person, die mitgenommen wird, erhöht sich der Satz um € 0,02 (diese Regelung gilt für Schiedsrichter und Mitarbeiter, sofern angeordnet und zumutbar). Liegt der Wohnort des Beauftragten außerhalb des Bereichs der auftraggebenden Instanz (Bezirk oder Verband), kann die Instanz festlegen, dass die Abrechnung der Fahrtkosten erst ab Instanzengrenze zu erfolgen hat.

Für Mannschaften wird der Fahrtkostenersatz auf max. 18 Personen einschließlich Begleiter begrenzt.

(b) Verpflegungspauschalen

werden nach den jeweils gültigen Tagessätzen erstattet: Aktuell sind dies:

bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit	€ 12,-
bei mehr als 24 Stunden Abwesenheit	€ 24,-

Sofern zusätzlich zu den Tagessätzen eine Mahlzeit gestellt wird, sind die Tagessätze bei einem Frühstück um 20%, bei einem Mittagessen oder einem Abendessen um 40% zu kürzen.

(c) Übernachtungskosten

werden auf Vorlage des Belegs ersetzt.

(3) Spielleitungsentschädigungen

a) Leitung eines Jugendspiels auf Bezirksebene € 21,-

Werden weitere Jugendspiele auf Bezirksebene in der gleichen Spielstätte am gleichen Kalendertag geleitet, so reduziert sich die Spielleitungsentschädigung für jedes Spiel auf € 9,-. Zusätzlich ist dem Schiedsrichter eine Entschädigung für mehrfach geleitete Jugendspiele in Höhe von € 9,- zu zahlen. Dieser Betrag ist auf die geleiteten Spiele anteilig umzulegen.

b) Leitung eines sonstigen Spiels auf Bezirksebene	€ 25,-
c) Leitung eines Spiels der Landesligen Frauen	€ 29,-
d) Leitung eines Spiels Oberliga Frauen/Landesliga Männer	€ 39,-
e) Leitung eines Jugendspiels auf Verbandsebene	€ 29,-
f) Leitung eines Spiels der Oberliga Männer	€ 49,-

Hessischer Handball-Verband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Telefon (0 69) 6 78 92 15/-2 16, Telefax (0 69) 6 78 92 17, Verwaltung@Hessen-Handball.de

g) Leitung von Turnierspielen pro angefangener Stunde

bis 4 Anwesenheitsstunden € 8,-

ab 4 Anwesenheitsstunden € 7,-

ab 8 Anwesenheitsstunden € 6,-

h) Zeitnehmer/Sekretär bei Turnierspielen bei Ansetzung durch den Schiedsrichterwart pro angefangener Stunde

bis 4 Anwesenheitsstunden € 8,-

ab 4 Anwesenheitsstunden € 7,-

ab 8 Anwesenheitsstunden € 6,-

i) Leitung von Auswahl- und Freundschaftsspielen, die vom Verbandsschiedsrichterwart im Rahmen von §8 Schiedsrichterordnung (SchO) angesetzt werden € 40,-

j) SR-Beobachter für Spiele Ober-/Landesliga € 30,-

k) SR-Beobachter für Spiele auf Bezirksebene bis zu für jede weitere SR-Beobachtung auf Bezirksebene am gleichen Kalendertag bis zu € 17,-

l) SR-Beobachter von Turnierspielen auf Verbands-/Bezirksturnieren

bis 4 Anwesenheitsstunden € 8,-

ab 4 Anwesenheitsstunden € 7,-

ab 8 Anwesenheitsstunden € 6,-

m) Zeitnehmer/Sekretär für Spiele Ober-/Landesliga € 17,-

n) Für Freundschafts- und Vorbereitungsspiele gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 3 a) – f). Maßgeblich für die Vergütung der Spielleitungsentschädigung ist die Klassenzugehörigkeit des Heimvereins. Gehört der Heimverein der 3. Liga an, beträgt die Pauschale € 50,-

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche erhaltene Aufwandsentschädigung der persönlichen Steuerpflicht des Empfängers unterliegt.